

6 Was sind die Anlagen zum Haushaltsplan?

Die nachfolgende Grafik (Bild 1) aus der NKF-Handreichung des Innenministeriums gibt einen Überblick über die *Anlagen* zum Haushaltsplan. Dazu gehören: Vorbericht, Stellenplan, Bilanz (Vorvorjahr) und die Übersichten zu den Verpflichtungsermächtigungen, zu den Zuwendungen an die Fraktionen und die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten.

Vorbericht	§ 1 Absatz 2 Nummer 1 i.V.m. § 7 GemHVO NRW
Stellenplan	§ 79 Absatz 2 GO NRW i.V.m. § 1 Absatz 2 Nummer 2 und § 8 GemHVO NRW sowie Nr. 1.3 des Runderlasses vom 24.02.2005
Bilanz des Vorvorjahres	§ 1 Absatz 2 Nummer 3 GemHVO NRW
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen	§ 85 GO NRW i.V.m. § 1 Absatz 2 Nummer 4 und § 13 GemHVO NRW sowie Nr. 1.4.3 des Runderlasses vom 24.02.2005
Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen, Gruppen und einzelne Ratsmitglieder	§ 56 Absatz 3 GO NRW i.V.m. § 1 Absatz 2 Nummer 5 GemHVO NRW sowie Nr. 1.4.1 des Runderlasses vom 24.02.2005
Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres	§ 91 Absatz 1 GO NRW i.V.m. § 1 Absatz 2 Nummer 6 GemHVO NRW sowie Nr. 1.4.2 des Runderlasses vom 24.02.2005

Bild 1: Übersicht Anlagen zum Haushaltsplan; Quelle: NKF-Handreichung des Innenministeriums, 5. Auflage, S. 495

Ferner sind dem Haushaltsplan noch folgende *haushaltswirtschaftliche Unterlagen* (Bild 2) beizufügen: Übersicht der Entwicklung des Eigenkapitals, Übersicht zur Wirtschaftslage / Sondervermögen und – in kreisfreien Städten – bezirksbezogene Haushaltsangaben.

Die haushaltswirtschaftlichen Unterlagen	
Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals	§ 78 Absatz 2 Nummer 2 GO NRW i.V.m. § 1 Absatz 2 Nummer 7 und § 41 Absatz 4 Nummer 1 GemHVO NRW
Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen sowie der Anstalten des öffentlichen Rechts und der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden	§§ 97, 108 und 114 GO NRW i.V.m. § 1 Absatz 2 Nummer 8 GemHVO NRW sowie weitere Rechtsvorschriften
Übersichten mit bezirksbezogenen Haushaltsangaben (in kreisfreien Städten)	§ 37 Absatz 3 und 4 GO NRW i.V.m. § 1 Absatz 2 Nummer 10 GemHVO NRW

Bild 2: haushaltswirtschaftliche Angaben; Quelle: NKF-Handreichung des Innenministeriums, 5. Auflage, S. 496

Der *Vorbericht* ist eine wichtige zusammenfassende Informationsquelle. Er soll einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.

Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung

- für das Haushaltsjahr und
- die folgenden drei Jahre, den sog. *Finanzplanungszeitraum*, sowie
- die Rahmenbedingungen der Planung

sind zu erläutern. Im Vorbericht sollten auch die Entwicklung der wichtigsten finanzwirtschaftlichen Kennzahlen dargestellt werden.

Was sind die wichtigsten finanzwirtschaftlichen Kennzahlen?

Was wichtig ist, hängt natürlich von der eigenen Prioritätensetzung ab. Das Land hat mit seinem NKF-Kennzahlenerlass vom 1. 10. 2008 jedoch eine zu beachtende Vorgabe gesetzt. Der Erlass enthält ein *Kennzahlenset* (Bild 3), mit dessen Hilfe eine rasche Beurteilung des kommunalen Haushalts möglich sein soll.

Als Bewertungsmaßstab bieten sich Zeitreihen und interkommunale Vergleiche an.

NKF-Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen		
Nr.	NKF-Kennzahlenset	Analysebereich
1.	Aufwandsdeckungsgrad	Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation
2.	Eigenkapitalquote 1	
3.	Eigenkapitalquote 2	
4.	Fehlbetragsquote	
5.	Infrastrukturquote	Kennzahlen zur Vermögenslage
6.	Abschreibungsintensität	
7.	Drittfinanzierungsquote	
8.	Investitionsquote	
9.	Anlagendeckungsgrad 2	Kennzahlen zur Finanzlage
10.	Dynamischer Verschuldungsgrad	
11.	Liquidität 2. Grades	
12.	Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	
13.	Zinslastquote	
14.	Steuerquote bzw. Allg. Umlagenquote	Kennzahlen zur Ertragslage
15.	Zuwendungsquote	
16.	Personalintensität	
17.	Sach- und Dienstleistungsintensität	
18.	Transferaufwandsquote	

Bild 3: NKF-Kennzahlenset; Quelle: NKF-Kennzahlenset, Runderlass vom 1. 10. 2008 des Innenministeriums NRW

Soviel zum Vorbericht. Nun zum *Stellenplan*, der eine wichtige Steuerungsgröße der kommunalen Haushaltswirtschaft darstellt.

Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten auszuweisen.

Finde ich im Stellenplan also alle Stellen der Mitarbeiter_innen, die für die Gemeinde arbeiten?

Im Prinzip ja. Aber es gibt die aus der Kernverwaltung ausgegliederten Bereiche. Das sind z.B. alle kommunalen GmbHs, deren Stellen nicht im Stellenplan der Gemeinde ausgewiesen sind. Das gilt auch für die Beschäftigten der Eigenbetriebe und der Anstalten.

Was sind Eigenbetriebe? Was sind Anstalten?

Das ist ein eigenes Thema und betrifft die sog. *wirtschaftliche* und *nichtwirtschaftliche Betätigung* der Gemeinden. Für die hier aufgeworfene Frage nur diese kurzen Hinweise: Eigenbetriebe und Anstalten sind öffentlich-rechtliche Formen der wirtschaftlichen Betätigung der

Gemeinde. *Eigenbetriebe* können z.B. Bauhöfe oder Abwassereinrichtungen sein. Sie sind organisatorisch weitgehend selbständig, rechtlich jedoch unselbständig.

Das heißt auch, dass der Bürgermeister der Dienstherr der Beschäftigten der Eigenbetriebe ist. Gleichwohl haben die Eigenbetriebe einen eigenen Wirtschaftsplan und einen eigenen Stellenplan. *Anstalten* sind demgegenüber auch rechtlich selbständig. Deren Beschäftigte sind nicht dem Bürgermeister, sondern der eigenen Geschäftsführung unterstellt. Das gilt natürlich auch für die Beschäftigten städtischer Gesellschaften in Privatrechtsform (z. B. GmbH).

Wo finde ich, welche ausgegliederten Bereiche die Gemeinde hat.

Die Gemeinde muss einen *Beteiligungsbericht* erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabschluss beizufügen.

Halt. Was ist denn der Gesamtabschluss?

Die Notwendigkeit eines *Gesamtabschlusses* ergibt sich genau aus der Tatsache, dass es solche ausgegliederten Bereiche mit einem eigenen Rechnungswesen gibt, deren wirtschaftliche Bedeutung oftmals die der Kernverwaltung erreichen oder sogar übersteigen.

Im Gesamtabschluss sind die Jahresabschlüsse der Gemeinde und aller verselbständigten Aufgabenbereiche zu konsolidieren.

Konsolidierung bedeutet nicht einfache Addition der Bilanzen und Ergebnisrechnungen. Sie sind in der Konsolidierung vielmehr um die konzerninternen Umsätze zu bereinigen, um ein zutreffendes Bild des Konzerns Stadt zu gewinnen. Wird der Bauhof einer Gemeinde z. B. als Eigenbetrieb geführt, werden die Entgelte, die die Stadt an den Betrieb zahlt, herausgerechnet. Ausführlichere Informationen zur Konsolidierung unter folgendem Link:

http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user_upload/Redakteure/Dokumente/Themen_und_Aufgaben/Kommunales/11_Praxisleitfaden_Gesamtabschluss.pdf

Noch eine Frage zum Stellenplan. Ich habe in Erinnerung, dass Personalangelegenheiten in der Regel nicht-öffentlich beraten werden. Wie ist das mit dem Stellenplan?

Im Stellenplan finden sich ja keine Namen. Es werden nur die Stellen und ihre beamtenrechtliche oder tarifrechtliche Einstufung wiedergegeben. Der Stellenplan ist nur die Grundlage der Personalwirtschaft. Deshalb ist der Stellenplan auf jeden Fall öffentlich zu beraten. Die übrigen Anlagen sind weitgehend selbsterklärend.

Besonders erwähnenswert sind vielleicht noch die Verpflichtungsermächtigungen.

Wozu dienen Verpflichtungsermächtigungen?

Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren dürfen grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

Sie gehen also in ihrer Wirkung über das Haushaltsjahr hinaus und führen in den Folgejahren zu Auszahlungen und Aufwendungen. Es lohnt sich also, sie im Auge zu behalten.

Die Auflistung der Verbindlichkeiten ist eine weitere notwendige Anlage zum Haushaltsplan. Zu den Verbindlichkeiten gehören alle Kredite der Gemeinde. Auch hier gilt, dass die Entwicklung dargestellt werden soll.